

Prokuristenvereinbarung für die verantwortliche Leitung einer Fahrschule

zwischen

(im nachfolgenden 'Fahrschule')

und Frau/Herrn

(im nachfolgenden 'Fahrlehrer/in')

Der/Die Fahrlehrer/in besitzt die Fahrlehrerlaubnis der Klassen _____ und erfüllt in seiner Person die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 1–5 FahrG. In Ergänzung seines Anstellungsvertrages mit der Fahrschule vom _____ vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Der/Die Fahrlehrer/in wird ab dem _____ zum/zur verantwortliche/n Leiter/in der Fahrschule ernannt und erhält für diese Funktion Einzelprokura, die ihn/sie zur Vertretung der Fahrschule in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb der Fahrschule mit sich bringt, ermächtigt. Die Fahrschule wird den/die Fahrlehrer/in gegenüber der für den Sitz der Fahrschule zuständigen Fahrerlaubnisbehörde als verantwortliche/n Leiter/in melden und die Eintragung der Prokura in das zuständige Handelsregister auf ihre Kosten veranlassen.
2. Als verantwortliche/r Leiter/in hat der/die Fahrlehrer/in neben der bisherigen Unterrichtstätigkeit insbesondere folgende Aufgaben:
 - (1) Durchsetzung sämtlicher fahrlehrerrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Ausbildungsverhältnisse mit den Fahrschülern und für die Fahrschule;
 - (2) gründliche Einführung der Fahrlehrer/innen in die Aufgaben einer Fahrschule;

Muster - ohne rechtliche Gewährleistung

- (3) sachgerechte Anleitung und Überwachung der Fahrlehrer/innen bei der Ausbildung der Fahrschüler und Fahrlehreranwärter zur Sicherstellung einer gewissenhaften Ausbildung;
 - (4) Erteilung organisatorischer und inhaltlicher Vorgaben für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Sicherstellung einer gewissenhaften Ausbildung sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Ausbildungszeiten einschließlich der Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts und der täglichen Gesamtarbeitszeit nach § 12 FahrIG;
 - (5) Kontrolle der Fahrlehrer/innen insbesondere durch Gespräche mit Fahrschülern und durch wiederkehrende stichprobenartige Teilnahmen am praktischen und theoretischen Unterricht;
 - (6) Vertretung der Fahrschule gegenüber den aufsichtsführenden Behörden.
3. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist dem/der Fahrlehrer/in gegenüber allen in der Fahrschule Tätigen das fachliche, gegenüber den Angestellten auch das persönliche Weisungsrecht übertragen, soweit dies zur Durchführung der Führerscheinausbildungen und zur Durchsetzung der fahrlehrerrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben und Befugnisse als verantwortliche/r Leiter/in unterliegt der/die Fahrlehrer/in keinen fachlichen Weisungen seitens der Geschäftsführung.
4. Die kaufmännische Leitung der Fahrschule ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung; diese wird von der Geschäftsführung wahrgenommen. Investitionen, die für eine ordnungsgemäße Ausbildung in der Fahrschule erforderlich sind, werden von dem/der Fahrlehrer/in als verantwortliche/r Leiter/in der Geschäftsführung gemeldet, die nach Prüfung und in Abstimmung mit ihm/ihr die erforderlichen Investitionen tätigen wird.
5. Für den Zeitraum seiner/ihrer Berufung zum/zur verantwortlichen Leiter/in der Fahrschule erhält der/die Fahrlehrer/in neben seiner/ihrer vereinbarten Vergütung eine Funktionszulage von € _____ brutto, die mit der vereinbarten Vergütung abgerechnet und ausbezahlt wird.
6. Die Prokura kann von Gesetzes wegen jederzeit durch die Geschäftsführung widerrufen werden mit der Folge, dass entsprechend § 18 Abs. 2 FahrIG die Berufung zum/zur verantwortlichen Leiter/in erlischt. Soweit der Widerruf nicht durch den/die Fahrlehrer/in verschuldet ist, behält diese/r die Funktionszulage gem. Ziff. 5 für weitere _____ Monate ab Widerruf; im Übrigen bleibt das bisherige Anstellungsverhältnis unberührt. Die Geschäftsführung hat den Widerruf unverzüglich den zuständigen Aufsichtsbehörden zu melden und beim Handelsregister anzumelden.
7. Der/Die Fahrlehrerin ist berechtigt, bei Nichtdurchführung erforderlicher Investitionen den aufsichtsführenden Behörden Mitteilung zu machen; er/sie ist weiter berechtigt, die Funktion als verantwortliche/r Leiter/in niederzulegen, sofern ihm die Wahrnehmung dieser Funktion aus wichtigem Grund unzumutbar ist. Das Anstellungsverhältnis zwischen der Fahrschule und dem/der Fahrlehrer/in ist dadurch nicht betroffen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Fahrschule
vertreten durch den/die Geschäftsführer/in

Fahrlehrer/in
als verantwortliche/r Leiter/in